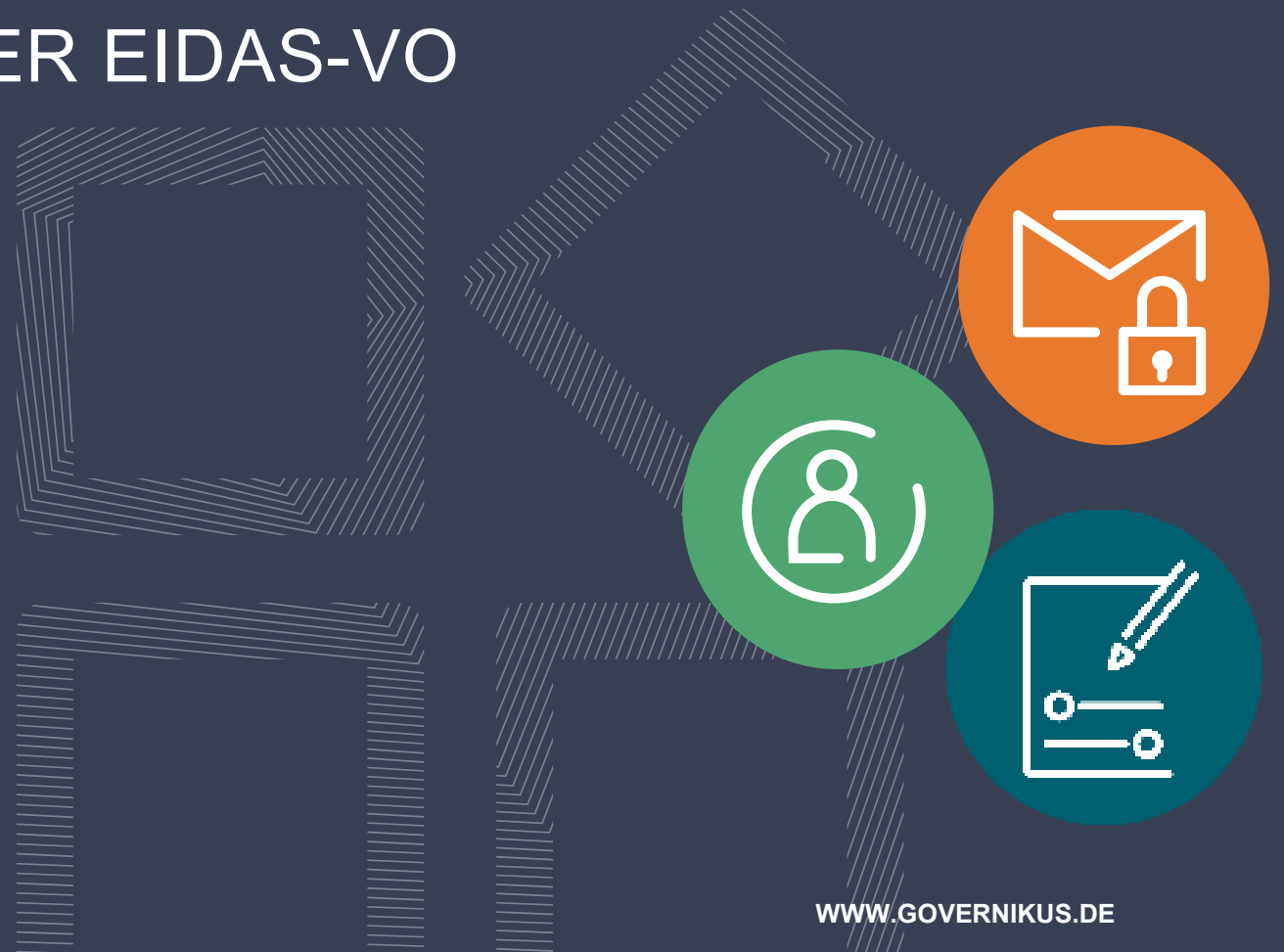


DIE ÜBERARBEITUNG DER EIDAS-VO

30. EDV-GERICHTSTAG 2021

Christian Drews



Der Entwurf einer Überarbeitung der eIDAS-Verordnung



European Digital Identity Framework

eIDAS 2.0

eIDAS-Überarbeitung

Brüssel, den 3.6.2021
COM(2021) 281 final

2021/0136 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität

{SEC(2021) 228 final} - {SWD(2021) 124 final} - {SWD(2021) 125 final}

Art. 49 – Überprüfung

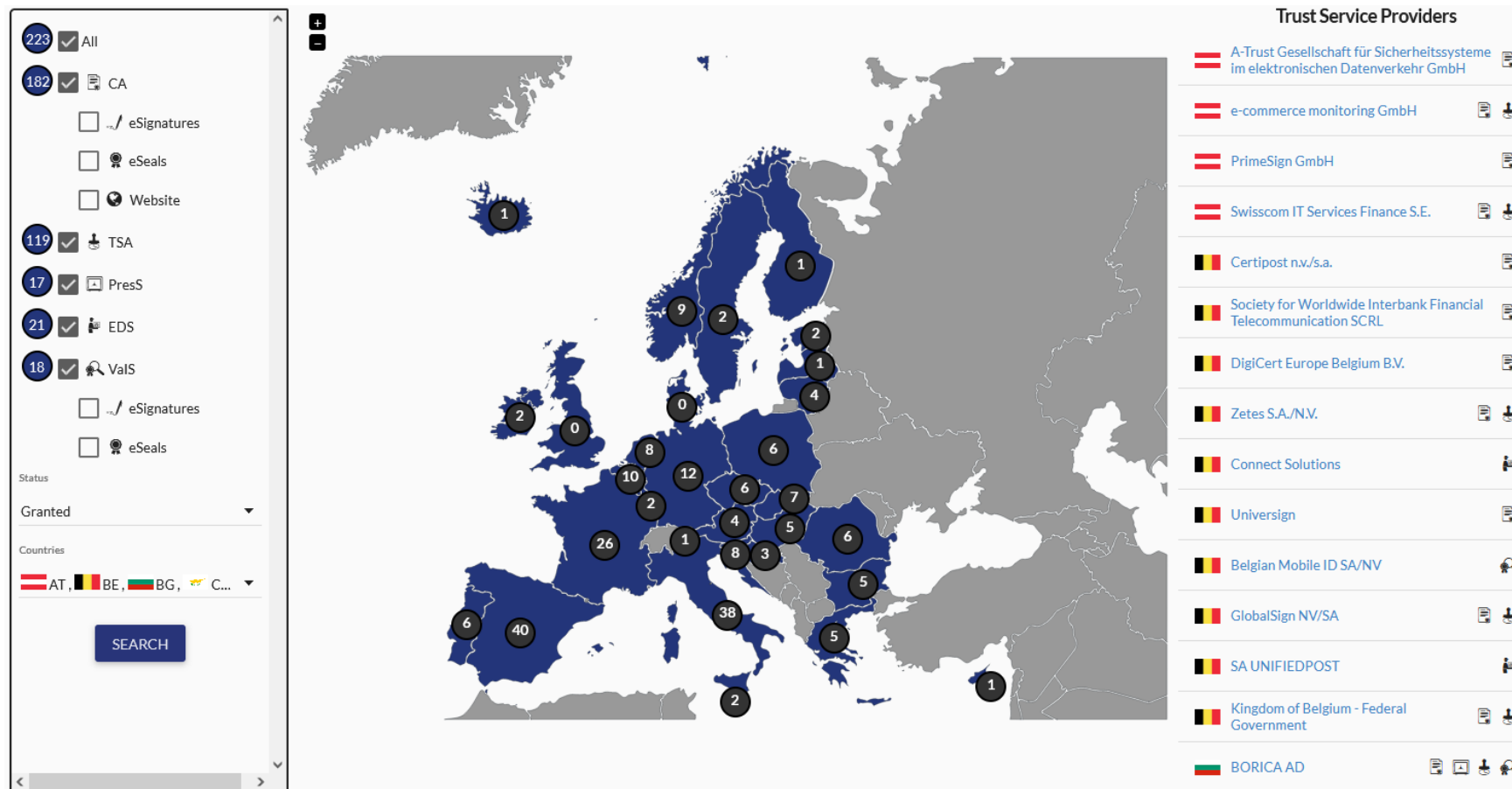
Die Kommission **überprüft die Anwendung dieser Verordnung** und **erstattet** dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. Juli 2020 darüber **Bericht**. Die Kommission bewertet insbesondere, ob es angezeigt ist, den Anwendungsbereich dieser Verordnung oder ihrer spezifischen Bestimmungen einschließlich Artikel 6, Artikel 7 Buchstabe f oder die Artikel 34, 43, 44 und 45 zu ändern, wobei den bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen sowie den Entwicklungen der Technologie, des Marktes und des Rechts Rechnung getragen wird.

Dem in Absatz 1 genannten Bericht werden gegebenenfalls **Gesetzgebungsvorschläge** beigefügt.

Ferner legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **alle vier Jahre** nach dem in Absatz 1 genannten Bericht einen **Bericht über die Fortschritte** im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Verordnung verfolgten Ziele vor.

Vertrauensdiensteanbieter mit Qualifikationsstatus

Nicht enthalten sind Vertrauensdiensteanbieter **ohne** Qualifikationsstatus. Das werden weitaus mehr sein.



Stand: September 2021; Übersicht zu finden auf www.eid.as

Gründe für die Initiative der Kommission

Gründe

Konsultationsverfahren im Jahr 2020

Technologische Entwicklungen

Marktentwicklungen

Umsetzungsentwicklungen

Nur 14 MS haben eID-Systeme notifizieren lassen / nur 59 % aller EU-Einwohner haben grenzübergreifenden Zugang

Entwicklungen im regulatorischen Umfeld

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich / Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Ziele

„Es besteht Zugang zu hochsicheren und vertrauenswürdigen Lösungen für die elektronische Identität,

öffentliche und private Dienste können sich auf vertrauenswürdige und sichere Lösungen für die digitale Identität stützen,

natürliche und juristische Personen sind in der Lage, Lösungen für die digitale Identität zu nutzen,

die Lösungen sind mit vielfältigen Attributen verknüpft und ermöglichen einen gezielten Austausch von Identitätsdaten, der auf den Bedarf des jeweils verlangten Dienstes beschränkt bleibt,

qualifizierte Vertrauensdienste in der EU werden akzeptiert und zu gleichen Bedingungen erbracht.“*

* Text der Kommission https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_2664

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Schwerpunkt Kap. 2: Digitale Identitäten

damit verbunden: engere Kopplung zwischen Kap. 2 (eID) und Kap. 3 (Vertrauensdienste)

Neue Vertrauensdienste

Anbindung an bestehende EU-Gesetzgebung, bzw. Einbettung in eine übergreifende Digitalstrategie

Verbindlichkeit delegierter Rechtsakte

Änderungen bei der Aufsicht und der Konformitätsbewertung

Neue Vertrauensdienste

Kap. 3, Abschnitt 9 – *ELEKTRONISCHE ATTRIBUTSBESCHEINIGUNG*

Kap. 3, Abschnitt 10 – *QUALIFIZIERTE ELEKTRONISCHE ARCHIVIERUNGSDIENSTE*

als Ergänzung zu Art. 33 – Qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen

Kap. 3, Abschnitt 11 – *ELEKTRONISCHE VORGANGSREGISTER*

“ELECTRONIC LEDGERS”, also Distributed Ledger Technology

“Art. 3 Nr. 16f: ‚Vertrauensdienst‘ ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus Folgendem besteht: ... **Aufzeichnung elektronischer Daten in einem elektronischen Vorgangsregister.**“

Auch neu: erstmalige Nennung elektronischer Fern**signatur**erstellungseinheiten/ Fern**siegeler**stellungseinheiten

Art. 29a – Anforderungen an einen qualifizierten Dienst zur Verwaltung elektronischer Fernsignaturerstellungseinheiten

Art. 39a – Anforderungen an einen qualifizierten Dienst zur Verwaltung elektronischer Fernsiegelerstellungseinheiten

EUid-Wallet: Anwendungsbeispiele der Kommission

Aus den FAQ im Rahmen der Veröffentlichung des Entwurfs entnommen.

„**Verwendung der digitalen Briefftasche:** Peter hat auf seinem Mobiltelefon eine persönliche digitale Briefftasche installiert. Sie wurde von seinem Heimatland ausgegeben und garantiert, dass sie ihm persönlich ausgestellt wurde. Mit seiner digitalen Briefftasche kann Peter, seine grundlegenden persönlichen Daten, seinen Führerschein, Zeugnisse und Bankkarten herunterladen, speichern und verwenden, genauso wie die vielen Plastikkarten, die er sonst üblicherweise in seiner echten Briefftasche dabei hat.

Altersnachweis: Myra steht in der Warteschlange vor einem Nachtclub und der Türsteher fragt sie nach ihrem Ausweis. Anstatt ihren Personalausweis vorzuzeigen, zeigt sie ihm ihre EUid-Briefftasche auf dem Smartphone. So kann sich das Einlasspersonal vergewissern, dass sie das gesetzliche Mindestalter hat, denn Myra kann mit ihrer EUid-Briefftasche auch nur ihr Alter bestätigen, ohne sonstige Daten anzuzeigen.

Anmieten eines Autos am Flughafen: Bisher stand Sarah immer in der Warteschlange vor dem Mietwagenschalter am Flughafen. Normalerweise musste sie warten, bis die Autovermietung eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, des Führerscheins und der Kreditkarte eingescannt hatte und alle Vertragsunterlagen unterschrieben waren. Mit der digitalen Identität kann all dies ohne Warteschlange erledigt werden, und sogar im Voraus. So kann Sarah direkt zum Parkplatz gehen, das Auto holen und zu ihrem Hotel fahren. Die Autovermietung kann ihr entweder den Schlüssel direkt am Parkplatz geben oder dafür sorgen, dass das Auto über das Mobiltelefon geöffnet und gestartet werden kann.

Identifizierung bei einem Online-Dienst, um nachzuweisen, wer Sie sind: Kurt ist in ein anderes Land umgezogen, um dort zu arbeiten. Im neuen Land muss er sich als Einwohner anmelden und kann dies mithilfe seiner EUid-Briefftasche tun. Kurt kann seine digitale Briefftasche auch benutzen, um bei verschiedenen Online-Diensten im neuen Land seine Identität nachzuweisen, z. B. um ein Bankkonto zu eröffnen, eine SIM-Karte für sein Mobiltelefon zu kaufen oder sich ein Nahverkehrsabo ausstellen zu lassen.“*

* Text der Kommission https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_2664

Die neue Struktur des Kapitels 2

Aktuelle Fassung

Kommissionsvorschlag vom 3. Juni 2021

KAPITEL II

ABSCHNITT I

Artikel 6
Artikel 6a
Artikel 6b
Artikel 6c
Artikel 6d

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG

Gegenseitige Anerkennung

ABSCHNITT II

Artikel 7

Voraussetzungen für die Notifizierung elektronischer Identifizierungssysteme

Artikel 8

Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungssysteme

Artikel 9

Notifizierung

Artikel 10

Sicherheitsverletzung

Artikel 10a

Artikel 11

Haftung

Artikel 11a

Artikel 12

Zusammenarbeit und Interoperabilität

Artikel 12a

ABSCHNITT III

Artikel 12b

Artikel 12c

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNG

~~Gegenseitige Anerkennung~~

EUid-Brieftaschen

Vertrauende Beteiligte der EUid-Brieftaschen

Zertifizierung der EUid-Brieftaschen

Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten EUid-Brieftaschen

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNGSSYSTEME

Voraussetzungen für die Notifizierung elektronischer Identifizierungssysteme

Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungssysteme

Notifizierung

Sicherheitsverletzung

Sicherheitsverletzung bei EUid-Brieftaschen

Haftung

Eindeutige Identifizierung

Zusammenarbeit und Interoperabilität

Zertifizierung elektronischer Identifizierungssysteme

GRENZÜBERSCHREITENDER RÜCKGRIFF AUF

ELEKTRONISCHE IDENTIFIZIERUNGSMITTEL

Grenzüberschreitender Rückgriff auf EUid-Brieftaschen

Gegenseitige Anerkennung anderer elektronischer Identifizierungsmittel

EUid Wallets

... auch mit „EUid-Brieftaschen“ oder „Europäische digitale Identitätsgeldbörsen“ übersetzt

Art. 3 Nr. 42:

„EUid-Brieftasche“ (Brieftasche für die europäische digitale Identität) ist ein Produkt und Dienst, das bzw. der es dem Nutzer ermöglicht, mit seiner Identität verknüpfte Identitätsdaten, Berechtigungsnachweise und Attribute zu speichern, vertrauenswürdigen Beteiligten auf Anfrage vorzuweisen und sich damit gemäß Artikel 6a online und offline bei einem Dienst zu authentifizieren sowie qualifizierte elektronische Signaturen und Siegel zu erstellen.

Art. 3 Nr. 43:

„Attribut“ ist ein Element, ein Merkmal oder eine Eigenschaft einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Einrichtung und liegt in elektronischer Form vor.

Art. 3 Nr. 44:

„Elektronische Attributsbescheinigung“ ist eine in elektronischer Form vorliegende Bescheinigung, die die Authentifizierung von Attributen ermöglicht.

eAA: electronic Attestation of Attributes

Art. 3 Nr. 45:

„Qualifizierte elektronische Attributsbescheinigung“ ist eine von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung, die die Anforderungen des Anhangs V erfüllt.

Art. 3 Nr. 494:

„EU-Vertrauenssiegel der EUid-Brieftasche“ ist eine einfache, leicht erkennbare und eindeutige Angabe, dass eine EUid-Brieftasche gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurde.

Anbindung an bestehende EU-Gesetzgebung

Wechselwirkung zwischen eIDAS-VO und anderer EU-Gesetzgebung

Einige Beispiele

Bezugnahme auf die eIDAS-VO, bzw. die eIDAS-Toolbox

PSD 2-Richtlinie

Qualifizierte elektronische Siegel und qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung (QWACs)

Single Digital Gateway Act

„Die Mitgliedstaaten werden darin bestärkt, die Sicherheit der Transaktionen zu erhöhen und ein ausreichendes Maß an Vertrauen in elektronische Mittel sicherzustellen, indem sie den **eIDAS-Rahmen** gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und insbesondere angemessene Sicherheitsniveaus umsetzen.“ EWG 70

Verknüpfung mit anderer EU-Gesetzgebung

Art. 45 II „... Empfehlung 2003/361/EG der Kommission als Kleinunternehmen oder Kleinunternehmen ...“

Art. 3 Nr. 2: Verordnung (EU) 2019/1157 (VO zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern)

NIS2-Richtlinie: Artt. 13, 17 IVc, 18 IV, 20 I, III & 21 II

Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union

Darin auch Rückbezug: Streichung Art. 19 eIDAS-VO

Datenschutz: Bezug auf die alte DS-RL wird gestrichen, DSGVO wird nicht erwähnt, da sie ohnehin gilt



Verbindlichkeit delegierter Rechtsakte

Der bisherige Stand der tertiären Rechtsetzung

#	Artikel	Absatz	Artikel 47	Artikel 48	Normen	eID	VDA	KANN	MUSS	Datum	Normen	Form/Verf	
1	8	3		X	Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungssysteme	X			MUSS	18.09.2015	X		
2	9	5		X	Notifizierung	X		KANN				X	
3	12	7		X	Zusammenarbeit und Interoperabilität	X			MUSS	18.03.2015		X	
4	12	8		X	Zusammenarbeit und Interoperabilität	X			MUSS	18.09.2015		X	
5	17	8		X	Aufsichtsstelle		X	KANN				X	
6	19	4		X	Sicherheitsanforderungen an Vertrauensdiensteanbieter		X	KANN				X	
7	20	4		X	Beaufsichtigung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter		X	KANN			X		
8	21	4		X	Beginn der Erbringung qualifizierter Vertrauensdienste		X	KANN				X	
9	22	5		X	Vertrauenslisten		X		MUSS	18.09.2015	X		
10	23	3		X	EU-Vertrauenssiegel für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter		X		MUSS	01.07.2015	X		
11	25	5		X	Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter		X	KANN			X		
12	27	4		X	Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten		X	KANN			X		
13	27	5		X	Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten		X		MUSS	18.09.2015	X		
14	28	6		X	Qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen		X	KANN			X		
15	29	2		X	Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturerstellungseinheiten		X	KANN			X		
16	30	3		X	Zertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten		X		MUSS	OHNE	X		
17	30	4	X		Zertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten		X		MUSS	OHNE		X	
18	31	3		X	Veröffentlichung einer Liste zertifizierter qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten		X	KANN				X	
19	32	3		X	Anforderungen an die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen		X	KANN			X		
20	33	2		X	Qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen		X	KANN			X		
21	34	2		X	Qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen		X	KANN			X		
22	37	4		X	Elektronische Siegel in öffentlichen Diensten		X	KANN			X		
23	37	5		X	Elektronische Siegel in öffentlichen Diensten		X		MUSS	18.09.2015	X		
24	38	6		X	Qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel		X	KANN			X		
25	42	2		X	Anforderungen an qualifizierte elektronische Zeitstempel		X	KANN			X		
26	44	2		X	Anforderungen an qualifizierte elektronische Einschreib -Zustelldienste		X	KANN			X		
27	45	2		X	Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für die Website-Authentifizierung		X	KANN			X		
				1	26		4	23	18	9		19	7

Das bisherige rechtliche Rahmenwerk der eIDAS-VO und ihrer Rechtsakte

Alle verpflichtenden Rechtsakte wurden umgesetzt und zusätzlich nur ein obligatorischer.

Rechtsakt	Art.	Nummer	Tag des Beschlusses	Inkrafttreten
eIDAS-Verordnung		910/2014	23.07.2014	17.09.2014 (01.07.2016 für VDAs)
Durchführungsbeschluss zur Festlegung von Verfahrensmodalitäten für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der elektronischen Identifizierung	12.7	2015/296	24.02.2015	17.03.2015
Durchführungsverordnung über den Interoperabilitätsrahmen	12.3	2015/1501	08.09.2015	29.09.2015
Durchführungsverordnung zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel	8.3	2015/1502	08.09.2015	29.09.2015
Durchführungsbeschluss zur Festlegung der Umstände, Formate und Verfahren der Notifizierung	9.5	2015/1984	03.11.2015	05.11.2015 (notified to Ms)
Durchführungsverordnung zur Festlegung von Spezifikationen für die Form des EU-Vertrauenssiegels für qualifizierte Vertrauensdienste	23.3	2015/806	22.05.2015	12.06.2015
Durchführungsbeschluss über technische Spezifikationen und Formate in Bezug auf Vertrauenslisten	22.5	2015/1505	08.09.2015	29.09.2015
Durchführungsbeschluss zur Festlegung von Spezifikationen für Formate fortgeschrittener elektronischer Signaturen und fortgeschrittener Siegel, die von öffentlichen Stellen [...] anerkannt werden.	27.5 und 37.5	2015/1506	08.09.2015	29.09.2015
Durchführungsbeschluss zur Festlegung von Normen für die Sicherheitsbewertung qualifizierter Signatur- und Siegelerstellungseinheiten	30.3 und 39.2	2016/650	25.04.2016	01.05.2016

Vorschlag der Kommission zur tertiären Rechtsetzung

#	Art.	Ab s.	Art. 47	Art. 48	Normen	eID	VD A	KAN N	MUS S	Datum	eIDAS_2	Komm	Normen
9	20	4 b)		X	Baufsichtigung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	JA X
10	21	4		X	Beginn der Erbringung qualifizierter Vertrauensdienste		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	JA
11	22	5		X	Vertrauenslisten		X		MUS S	18.09.2015	bleibt		X
12	23	3		X	EU-Vertrauenssiegel für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter		X		MUS S	01.07.2015	bleibt		
	24	1a									neu	MUSS nach 1 J	
	24	6									neu	KANN	JA
13	25	5		X	Anforderungen an qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter		X	KAN N			bleibt		X
14	27	4		X	Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten		X	KAN N			bleibt		X
15	27	5		X	Elektronische Signaturen in öffentlichen Diensten		X		MUS S	18.09.2015	bleibt		X
16	28	6		X	Qualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	X
17	29	2		X	Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen		X	KAN N			bleibt		X
	29a	2									neu	MUSS nach 1 J	
18	30	3		X	Zertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten		X		MUS S	OHNE	bleibt		X
19	30	4	X		Zertifizierung qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten		X	KAN N		OHNE	bleibt		
20	31	3		X	Veröffentlichung einer Liste zertifizierter qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	
21	32	3		X	Anforderungen an die Validierung qualifizierter elektronischer Signaturen		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	X
22	33	2		X	Qualifizierter Validierungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen		X	KAN N			bleibt		X
23	34	2		X	Qualifizierter Bewahrungsdienst für qualifizierte elektronische Signaturen		X	KAN N			geändert , jetzt 3	MUSS nach 1 J	X
24	37	4		X	Elektronische Siegel in öffentlichen Diensten		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	X
25	37	5		X	Elektronische Siegel in öffentlichen Diensten		X		MUS S	18.09.2015	bleibt		X
26	38	6		X	Qualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	X
27	42	2		X	Anforderungen an qualifizierte elektronische Zeitstempel		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	X
28	44	2		X	Anforderungen an qualifizierte elektronische Einschreib-Zustelldienste		X	KAN N			geändert	MUSS nach 1 J	JA X
29	45	2		X	Anforderungen an qualifizierte Zertifikate für die Webste-		X	KAN N			geändert , jetzt 3	MUSS nach 1 J	JA X
30	45c	4									neu	MUSS nach 1 J	
31	45d	2									neu	MUSS nach 6	
32	45g	1(2)									neu	MUSS nach 1 J	
33	45i	3									neu	KANN	

Alles soll verbindlicher werden.

- Jeder neue Rechtsakt soll umgesetzt werden.
- Viele bislang obligatorische Umsetzungen sollen verbindlich werden.
- Von den unangetasteten Ermächtigungen ist bereits über die Hälfte umgesetzt.
- Lediglich eine Minderheit der Ermächtigungen zur Rechtssetzung bleibt obligatorisch.
- Kurze Umsetzungsfristen
 - Nur 6 bis 12 Monate nach Inkrafttreten

	MUSS	KANN
neu	9	0
geändert	13	0
bleibt	15	1
gestrichen	0	0

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Christian Drews, LL.M.Eur.

Syndikusrechtsanwalt | Prokurist

Governikus GmbH & Co. KG

Hochschulring 4, 28359 Bremen

www.governikus.de

www.ausweisapp.bund.de

www.ausweisident.de

